

Satzung

Anlage 1

zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2017 (GBl. Seite 99, 100), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2017 (GBl. Seite 99, 100)

hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 12. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 09. Mai 1989, zuletzt geändert am 13. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Anerkannte Selbstkompostiererinnen/Selbstkompostierer erhalten einen Abschlag auf die Restmüllgebühren in Höhe von 13 Prozent.“

2. § 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei Entsorgung wegen Fehlbefüllung von Abfallbehältern im Sinne von § 6 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Gebühren 81,20 Euro bei Abholung außerhalb der regulären Entsorgungstour.

Bei einer Sonderleerung im Sinne von § 6 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Gebühren 81,20 Euro je Anfahrt; bei Restmüllbehältern zzgl. 12 Prozent der Gebühr nach Absatz 1 je Abfallbehälter für die Entsorgung des Behälterinhaltes.

Bei einer gesonderten Anfahrt wegen Unzugänglichkeit der Abfallbehälter betragen die Gebühren 81,20 Euro je Anfahrt.

Für eine Verpressung von Abfällen in Abfallbehältern gemäß § 12 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung wird ein Gebührenzuschlag von 21 Prozent auf die jeweiligen Abfallgebühren erhoben.“

3. § 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Für die Abfuhr und Entleerung von Pressbehältern werden je Abholung erhoben für

- | | |
|---------------------------------------|----------------|
| • Pressbehälter bis 10 m³ Inhalt | 864,60 Euro |
| • Pressbehälter von über 10 m³ Inhalt | 1.425,20 Euro“ |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.Januar 2018 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den2017

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister